

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chósebuz



Antrag

Antrags-Nr.: AT-13/26

öffentlich nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion AfD

Antragsdatum: 13. Februar 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten <input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr <input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung <input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf <input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile <input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Gleichbehandlung und finanziellen Nachsteuerung bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Es wird festgestellt, dass die Vergütungssystematik der Kindertagespflege im Zeitraum 2015 bis 2018 nach gerichtlicher Bewertung nicht durchgehend leistungsgerecht ausgestaltet war.
- Es wird anerkannt, dass infolge gerichtlicher Entscheidungen Nachzahlungen ausschließlich an klagende Kindertagespflegepersonen erfolgt sind und dadurch eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht klagenden, im selben Zeitraum tätigen Kindertagespflegepersonen entstanden ist.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt,
 - eine freiwillige, pauschale Ausgleichs- bzw. Nachzahlungsregelung für diejenigen Kindertagespflegepersonen zu erarbeiten, die im Zeitraum 2015 bis 2018 tätig waren, keine Klage erhoben haben und daher keine gerichtlichen Nachzahlungen erhalten haben,
 - diese Regelung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen und anschließend umzusetzen,
 - sowie die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel haushaltsrechtlich vorzusehen.
- Die Ausgleichs- bzw. Nachzahlungsregelung soll insbesondere
 - auf den Zeitraum 2015 - 2018 begrenzt sein,
 - pauschal, rechtssicher und verwaltungspraktikabel ausgestaltet werden,
 - eine haushaltsrechtlich tragfähige Finanzierung enthalten,
 - und weitere rechtliche Auseinandersetzungen vermeiden.
- Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, inwieweit alternativ oder ergänzend eine vollständige Nachzahlung der Differenz zwischen den bereits ausgezahlten Beträgen und der zugunsten klagender Kindertagespflegepersonen ergangenen Rechtsprechung möglich ist.

Fraktion AfD

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

- Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Begründung:**1. Bedeutung der Kindertagespflege für die Stadt Cottbus**

Kindertagespflegepersonen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, insbesondere im Bereich der unter Dreijährigen.

Sie sichern Betreuungsplätze, ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stellen einen zentralen Bestandteil der kommunalen Betreuungsinfrastruktur dar.

Eine angemessene Vergütung dieser pädagogischen Tätigkeit ist daher nicht nur eine verwaltungsrechtliche Frage, sondern auch von hoher sozial-, bildungs- und familienpolitischer Bedeutung.

2. Gerichtliche Feststellungen zur fehlenden Leistungsgerechtigkeit

Gerichte haben festgestellt, dass die in Cottbus festgelegten Anerkennungsbeträge strukturelle Defizite aufwiesen und nicht durchgehend leistungsgerecht bemessen waren.

Teilweise lagen die Vergütungen deutlich unter vergleichbaren pädagogischen Tätigkeiten, sodass gerichtliche Korrekturen und Nachzahlungen erforderlich wurden.

In mehreren Musterverfahren wurde die Stadt verpflichtet, laufende Geldleistungen neu festzusetzen und Differenzbeträge auszuführen.

Diese Entscheidungen bestätigen die **systemische Unterbewertung der pädagogischen Leistung** im maßgeblichen Zeitraum.

3. Konkrete Höhe der Unterbezahlung (Durchschnittswerte)

Die strukturelle Unterbewertung der pädagogischen Leistung zeigt sich deutlich in den tatsächlichen durchschnittlichen Stundenvergütungen des Erziehungsaufwandes vor der Neuregelung.

Bei den folgenden Beträgen handelt es sich ausdrücklich um rechnerische Durchschnittswerte, die aus den jeweiligen monatlichen Anerkennungsbeträgen und typischen Betreuungsumfängen abgeleitet sind.

Individuelle Abweichungen je nach Kinderzahl, Betreuungszeit oder Bewilligungszeitraum sind möglich.

Zeitraum 01.01.2012 – 31.07.2016

Unterbringung ohne Pauschalabzug (Durchschnittswerte)

- 6 Stunden: 3,08 € / Stunde / Kind
- 8 Stunden: 2,43 € / Stunde / Kind
- 10 Stunden: 2,04 € / Stunde / Kind

Unterbringung mit Pauschalabzug (Durchschnittswerte)

- 6 Stunden: 1,20 € / Stunde / Kind
- 8 Stunden: 0,56 € / Stunde / Kind
- 10 Stunden: 0,54 € / Stunde / Kind

Ab 01.08.2016

Unterbringung ohne Pauschalabzug (Durchschnittswerte)

- 6 Stunden: 3,28 € / Stunde / Kind
- 8 Stunden: 2,60 € / Stunde / Kind
- 10 Stunden: 2,17 € / Stunde / Kind

Unterbringung mit Pauschalabzug (Durchschnittswerte)

- 6 Stunden: 1,40 € / Stunde / Kind
- 8 Stunden: 0,71 € / Stunde / Kind
- 10 Stunden: 0,67 € / Stunde / Kind

Nur der Betrag pro Kind ist anzugeben, da Stundenlohn und Betreuungszeit pro Kind variieren!

Diese durchschnittlichen Stundenwerte lagen teils deutlich unter zwei Euro und in einzelnen Konstellationen sogar unter einem Euro pro Stunde.

Sie verdeutlichen damit eine erhebliche strukturelle Unterbewertung der pädagogischen Leistung seit Beginn der Integration der Tagespflegeform.

Beispiel 1

Tagesgruppe: 5
Betreuungszeit: 6 Stunden pro Kind

Vergütung: 1,40 € pro Stunde und Kind

Rechnung pro Tag:
5 Kinder × 6 Std. × 1,40 € = 42,00 € pro Tag

Optional pro Monat (20 Betreuungstage):
42,00 € × 20 = 840,00 € pro Monat

Beispiel 2

Kinder Tagesgruppe: 5 Kinder
Betreuungszeit: 10 Stunden pro Kind

Vergütung: 0,67 € pro Stunde und Kind

Rechnung pro Tag:
5 Kinder × 10 Std. × 0,67 € = 33,50 € pro Tag

Optional pro Monat (20 Betreuungstage):
33,50 € × 20 = 670,00 € pro Monat

4. Zeitliche Begrenzung auf den Zeitraum 2015–2018

Die gerichtlichen Entscheidungen betreffen insbesondere den Zeitraum 2015 bis 2018.

Eine gerichtliche Durchsetzung für davor liegende Zeiträume war aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich.

Gleichwohl zeigen die historischen Vergütungssätze, dass eine strukturelle Unterbewertung der pädagogischen Leistung bereits **seit Beginn der Integration der Tagespflegeform** bestand.

Rechtlich korrigiert werden konnte jedoch nur der noch nicht verjährte Zeitraum.

Der vorliegende Beschluss beschränkt sich daher bewusst auf den **gerichtlich relevanten Zeitraum 2015–2018**, verbindet damit **Rechtssicherheit** mit **politischer Verantwortung** und vermeidet weitergehende rechtliche Unsicherheiten.

5. Entstandene Ungleichbehandlung innerhalb derselben Berufsgruppe

Nachzahlungen erfolgten ausschließlich an klagende Kindertagespflegepersonen.

Nicht klagende Tagespflegepersonen erhielten trotz identischer Tätigkeit im selben Zeitraum keinen finanziellen Ausgleich.

Damit entstand eine faktische Ungleichbehandlung innerhalb derselben Berufsgruppe:

- gleiche Tätigkeit
- gleicher Zeitraum
- unterschiedliche finanzielle Ergebnisse.

Rechtlich mag diese Differenzierung aus verfahrensrechtlichen Gründen erklärbar sein.

Politisch und sozial bleibt sie jedoch erklärungs- und lösungsbedürftig.

6. Politische Verantwortung und kommunaler Gestaltungsspielraum

Eine freiwillige Ausgleichs- bzw. Nachzahlungsregelung stellt keine nachträgliche Rechtspflicht, sondern eine bewusste kommunalpolitische Entscheidung dar.

Sie kann dazu beitragen,

- Gleichbehandlung herzustellen,
- Vertrauen in Verwaltung und Politik zu stärken,
- die Attraktivität der Kindertagespflege zu sichern,
- Fachkräfte zu halten und zu gewinnen,
- sowie weitere gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Vergleichbare Anpassungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden auch in anderen Kommunen vorgenommen, um Rechtssicherheit zu schaffen und Betreuungssysteme zu stabilisieren.

7. Haushaltsrechtliche Vertretbarkeit

Der Beschluss verlangt keine sofortige unbestimmte Zahlung, sondern eine geprüfte und rechtssichere Umsetzung. Damit wird kommunalpolitische Verantwortung mit haushaltsrechtlicher Solidität verbunden.

8. Gesamtbewertung

Der vorliegende Beschluss schafft einen ausgewogenen Ausgleich zwischen

- rechtlicher Lage,
- politischer Fairness,
- sozialer Verantwortung
- und finanzieller Tragfähigkeit.

Er ermöglicht eine **gerechte und zugleich realistische Lösung** für einen abgeschlossenen Zeitraum und stärkt nachhaltig das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung